



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XVIII. Præcedenz-Streit unter einigen Fürstlichen Häusern in Deutschland; Entworffene Schemata zur Vergleichung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645. gegeben werden solle; die Venetianer wür-  
den auch also tituliret, und müsten die  
Octob. Churfürsten billig nicht weniger honori-  
ret werden; möchten daher die Fürstliche  
Gesandten sich darunter auch accom-  
modiren. Es entschuldigten sich aber die-  
se mit der dazu ermangelnden Instruktion,  
und nahmen es blos ad referendum an.  
Die Chur-Brandenburgische Ge-  
sandten simulirten gegen die Fürstlichen  
confidentiores, daß ihnen zwar an sol-  
chen Vanitäten nichts sonderliches ge-  
legen wäre, jedoch könnten sie sich darunter  
von andern Churfürstlichen nicht separi-  
ren, zumahles ad splendorem Imperii  
gereiche, wann die Churfürsten solcher-  
gestalt honoriret würden. Die Fürst-  
lichen hingegen vermeynten, es gehdreten,  
ausser den Churfürsten, noch gar viele an-  
dere, ad Subjectum Imperii, welche zu  
dessen Splendeur mit contribuirten: die  
jetzige Titul-Præntion, wäre eine Neue-

1645. rung, und würde darunter vielleicht noch  
Octob. ein mehrers gesucht, welches guter massen  
daher erscheinen wolte, daß die Churfürst-  
liche Gesandten, die Fürstliche Gesand-  
ten, wann sie etwa einen oder mehr, zum  
Essen eingeladen, sich in ihrem Zimmer  
oben ansetzten, da doch sie, die Chur-  
fürstlichen, mit den Königlichen Gesand-  
ten in specie capituliret hätten, die Or-  
bestelle zu haben, wann sie zu den Kö-  
niglichen in ihr Quartier kämen: was  
nun die Churfürsten gegen die Könige vor  
eine Proportion haben könnten, solche  
hätten gewiß außs wenigste auch die Für-  
sten gegen die Churfürsten, mit denen sie  
membra unius Republicæ wären.  
Jedoch wurde dazumahl noch nichts dar-  
unter beschloffen, vielmehr bekamen alle  
anwesende Fürstliche Gesandten von ihren  
Höffen, den Befehl, den Titul der Ex-  
cellenz, den Churfürstlichen nicht zu  
geben.

Anstand der Fürsten, den Churfürstlichen Legatis die Excellenz zu geben.

§. XVIII.

Præcedenz-  
Streit unter  
einigen Fürstl.  
Häusern in  
Deutschland.

Nächst dem äußerte sich auch unter ver-  
schiedenen Fürstlichen Deutschen Häusern,  
bey dieser Gelegenheit, der alte Præcedenz-  
Streit, wodurch ebenfalls die Consul-  
tationes in der Haupt-Friedens-Sache  
aufgehalten wurden. Zu Beylegung die-  
ser differenz, that der Braunschweig-

Lüneburgische Gesandte JACOBUS LAM-  
PADIUS, einen ohnverfänglichen Vorschlag,  
und entwarff verschiedene Schemata Al-  
ternationis, bey deren jeglichen er zugleich  
seine Ursachen erdffnete, wie auß folgen-  
den erhellet.

Entworffene  
Schemata zur  
Vergleichung.

Schemata Alternationis.

N. I.	N. II.	N. III.
M. W. P. H. B.	M. P. W. H. B.	M. W. P. H. B.
P. M. W. B. H.	P. M. W. B. H.	P. M. W. B. H.
W. H. B. M. P.	W. H. B. M. P.	W. H. B. M. P.
P. W. B. H. M.	P. M. W. B. H.	H. M. W. P. B.
M. P. W. H. B.	W. H. B. M. P.	P. W. B. H. M.
W. B. H. P. M.	P. M. W. B. H.	M. W. P. H. B.
M. P. W. B. H.	W. H. B. M. P.	P. M. W. B. H.
und so fürters.	und so fürters.	und so fürters.

Es könnte auch Ordo Alternationis auf das Alter der regierenden Fürsten  
gestellt werden.

I. daß nach dem Alter in jeder Fürstlichen Familie, Ordo Sessionis regu-  
lirt würde, solchergestalt und also, so lange der älteste regierende Fürst in jedem  
Fürstlichen Hause lebete, so lange hätte solches Fürstliche Haus cum sua Familiaz  
junioribus Regentibus, den Vorsitz. Wenn aber der Älteste abgehen sollte; so  
würde desselben Fürstliches Haus, nach dem Alter des ältesten regierenden Herrn



1645.  
Octob.

und der andern Fürstlichen Familie, seine Session nehmen müssen, und solche Ordnung könnte man bey allen Conventen continuiren, so lange die sämtliche regierenden Fürsten im Leben seyn würden.

1645.  
Octob.

II. Man könnte auch in jedem Convent nach Ordnung des Alters, in jedem Fürstlichen Hause die Sessiones anfangen, und folgendsin allen Sessionibus alterniren. Zum Exempel:

- 1) Die beyden regierende Herzogen zu Mecklenburg ratione Senii, Herzog Adolff Friedrichs.
- 2) Die Herren Marg-Grafen zu Baaden und Hochberg, wegen des Senii, Marggraf Friedrichs.
- 3) Die Herren Landgrafen zu Hessen wegen des Senii, Herrn Landgrafen Georgens.
- 4) Herzog Eberhardt zu Würtemberg.
- 5) Pommern.

Wie nun das Fürstliche Haus Mecklenburg obgesetzter Ordnung nach in prima sessione primum locum hätte, so müste es in secunda sessione secundum locum haben und Pommern primum, und so fürters in circulum.

III. Es könnte auch sine discrimine familiarum, das *Senium* honoriret werden, dergestalt und also, daß die regierende Fürsten, ohne Unterscheid der Fürstlichen Geschlechter, die Præcedenz hätten, zum Exempel

1) Herzog Adolff Friedrich zu Mecklenburg hätte ab honorem Senii, jeko die Præcedenz.

- 2) Marggraf Friedrich zu Baden und Hochberg.
- 3) Landgraf Georg zu Hessen.
- 4) Herzog Eberhart zu Würtemberg.
- 5) Pommern.

6) und 7) Der junge Landgraf zu Hessen-Cassel, und der junge Herzog zu Mecklenburg Güstrauischer Linie.

Wir ist das Alter eines jeden Fürsten nicht gar eigentlich bekannt, die Herren Abgesandten aber haben von ihren Fürsten die beste Wissenschaft.

Und dieses wird nur interims-Weise bey diesen Tractaten fürgeschlagen, damit nicht zu Beschädigung der Kirchen Gottes, zu Hinderniß des hochwünschten Friedens, auch zu Schimpff und Nachtheil der differirenden Fürstlichen Häuser, die angestellte Friedens-Tractaten remoriret werden mögen. Jedes Fürstliche Haus könnte ihm seine Dignität gebührend auszuführen, vorbehalten.

## §. XIX.

Unterschiede:  
ne Meynun-  
gen der Stän-  
de über solche  
Schemata.

In das erste Schema willigten sofort Mecklenburg, Würtemberg und Pommern, und erklärten sich, solches anzunehmen; Hessen hingegen wollte dar- ein nicht condescendiren, sondern præ- tendirte mit Würtemberg ebenfalls zu alterniren: Würtemberg aber wollte gar nicht geständig seyn, daß es mit Hessen zu alterniren schuldig wäre, sondern behauptete für Hessen und Baaden allemal den Vorrath, und schüzte deswegen die be-

ständige Possession vor, immassen dassel- be in 50. und mehr Jahren, immer über Hessen und Baaden die Session gehabt hätte: Was im Gegentheil Hessen dar- wider angeführet; das erhellet aus nachste- henden rationibus. Das zweyte Sche- ma hat Pommern alleine; das dritte aber, Pommern, Mecklenburg und Hessen admittiret, Würtemberg aber, weil es unter Hessen und Baaden nicht sitzen wollte, selbigem widersprochen.

Kur: